



Prüfungsordnung für die Anlagenprüfungen (PO)

Aufgrund der Ermächtigung durch § 28 Abs. 1 der Satzung des VBBFL e.V. vom 26.04.2025 beschlossen durch den Vorstand am 19.08.2025, **geändert zu § 2 Nr. 2 am 28.07.26**

Gliederungsübersicht

Allgemeiner Teil

- § 1 Präambel**
- § 2 Veranstalter der Anlagenprüfungen**
- § 3 Zulassung**
- § 4 Meldung zur Anlagenprüfung**
- § 5 Rechte und Pflichten des Veranstalters**
- § 6 Durchführung der Prüfung**

Spezieller Teil

- § 7 Prüfungsinhalte der Vereins-Frühjahrs-Zuchtprüfung**
 - § 7.1 Nasengebrauch**
 - § 7.2 Suche**
 - § 7.3 Vorstehen**
 - § 7.4 Führigkeit**
 - § 7.5 Arbeitsfreude**
 - § 7.6 Gehorsam**
 - § 7.7 Schussfestigkeit**
 - § 7.8 Wesen des Hundes**
- § 8 Prüfungsinhalte der Vereins-Herbst-Zuchtprüfung**
 - § 8.1 Prüfungs-Fächer**
 - § 8.2 Wesen des Hundes**
 - § 8.3 Schussfestigkeit zu Feld**
 - § 8.4 Nasengebrauch / Suche**
 - § 8.5 Vorstehen**
 - § 8.6 Führigkeit**
 - § 8.7 Arbeitsfreude**
 - § 8.8 Wasserarbeit**
 - § 8.8.1 Schussfestigkeit im und Bringen aus dem Wasser**
 - § 8.8.2 Bringen von Ente / Dummy**
 - § 8.9 Gehorsam**



Allgemeiner Teil

§ 1 Präambel

1. Zweck des VBBFL e.V. ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung u.a. die Förderung der Zucht und die jagdliche Führung französischen Vorstehhunde.
2. Zweck der Anlagenprüfungen (Vereins-**Frühjahrs**-Zuchtprüfung = **VFZP**; Vereins-**Herbst**-Zuchtprüfung = **VHZP**) ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Hundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch, als Zuchthund aber auch als ausgeglichener Arbeitshund bzw. Begleithund.
3. Dabei soll besonderes Augenmerk auf Wesensfestigkeit, Ruhe, Konzentration, Durchhaltewillen bei der Arbeit sowie sehr guter Nasengebrauch, Finder- und Spurwille gerichtet werden.
4. Die Zuchtprüfungen dienen auch dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

§ 2 Veranstalter der Anlagenprüfungen

1. Die VFZP und VHZP darf nur vom bzw. mit dem VBBFL ausgerichtet werden.
2. Die VFZP **soll** im Frühjahr ab 1. März bis einschließlich 1. Mai, die VFHP nur im Herbst ab 1. September bis 1. November durchgeführt werden. **Regionale Regelungen zur Beachtung von Brut- und Setzzeiten sind zusätzlich zu beachten.**
3. Die Prüfungen sind an einem Tag durchzuführen.
4. Bei einer VFZP dürfen in einer Richtergruppe maximal 6 Hunde, bei einer VFHP maximal 5 Hunde geprüft werden.
5. Eine Kombination von VFZP mit VJP sowie VFHP mit HZP/AZP ist nur gestattet, wenn die maximale Teilnehmerzahl pro Gruppe 8 zu prüfende Hunde für VFZP mit VJP bzw. VFHP mit HZP/AZP 7 zu prüfende Hunde nicht überschreitet, dabei müssen die Angaben des JGHV bzgl. der Teilnehmerzahl VJP/HZP gleichzeitig eingehalten werden.



§ 3 Zulassung

§ 3.1. Zulassung der Hunde

1. Zur VFZP sowie VFHP dürfen nur Hunde zugelassen werden, deren Eigentümer Mitglied im VBBFL sind.
2. Bei VFZP und VHZP gibt es keine Altersbeschränkung
3. Ein Hund darf höchstens zweimal zur VHZP bzw. AZP geführt werden.
4. Eine Kombination zwischen VFZP und VHZP ist nicht gestattet, Arbeitspunkte aus vorher gelaufenen Prüfungen dürfen nicht übernommen werden.

§ 3.2 Zulassung der Hundeführer / Führen ohne Jagdschein

1. Um auf den vereinsinternen Prüfungen des VBBFL e.V. Hunde führen zu dürfen, muss der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Bei den vereinsinternen Prüfungen können Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist. Aufgrund der geringen Population der vom VBBFL e.V. betreuten Hunderasse in Deutschland liegen aktuell insbesondere züchterische Gründe vor. Die Beurteilung der züchterischen Situation kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.
2. Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen eigenen, gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsablauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechtigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechtigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern vor, während und nach der Schussabgabe, soweit untenstehend nicht anders bestimmt, unmittelbar neben dem Führer stehen bzw. gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund stets optisch erkennbar sein. Der Hundeführer ohne Jagdschein hat für sich für einen adäquaten Gehörschutz zu sorgen. Ein nicht vorhandener Gehörschutz führt nicht dazu, dass der o.g. Einheit zwischen Hundeführer und Schützen aufgehoben wird.

§ 4 Meldung zur Anlagenprüfung

1. Die Meldung zur Zuchtprüfung ist beim betreffenden Prüfungsleiter durch den Eigentümer oder den Führer des Hundes mit der vollständig ausgefüllten Nennung zur VFZP/H (siehe vbbfl.de) einzureichen. Der Nennung sind eine Kopie der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Prüfungen (auch von nicht bestanden Prüfungen) und dem Beleg des überwiesenen Nenngeldes beizufügen.
Mit der Meldung hat der Führer des Hundes sich mit der Prüfungsleitung über die Abgabe der Schüsse zur Überprüfung der Schussfestigkeit (Details siehe Schussfestigkeit zu Land und zu Wasser) abzustimmen.



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

2. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
3. Ein Führer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
4. Der Führer muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für den teilnehmenden Hund nachweisen können.
5. Vor Prüfungsbeginn muss der Führer die Ahnentafel des Hundes und die Zensurenblätter von bereits absolvierten Prüfungen im Original sowie den Impfpass des Hundes (mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen wirksamen Impfungen) dem Prüfungsleiter vorlegen. Geschieht das nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen zu überprüfen und kann bei Mängel den Hund unter Verfall des Nenngeldes ausschließen.
6. Heiße Hündinnen werden nur mit Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe zeitnah, aber spätestens vor Prüfungsbeginn, Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
7. Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Zurückziehung der Nennung bzw. Nichterscheinen des Hundes nicht rückerstattet. Die Nennung ist erst mit Beleg des gezahlten Nenngeldes gültig. Wird die Prüfung seitens des Vereines verschoben bzw. abgesagt, kann das Nenngeld zurückgezahlt werden oder auf eine andere Prüfung des Vereines angerechnet werden.
8. Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln oder Attrappen ist nicht zulässig.
9. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen sowie Zuschauer und Begleitpersonen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters bzw. der Richter Folge leisten; die zu prüfenden Hunde dürfen weder von Personen oder anderen Hunden bei der Arbeit gestört werden.
10. Wer sich den Anordnungen der Leitung bzw. der Richter widersetzt kann sofort von der Prüfung ausgeschlossen werden, dies gilt auch bei Beleidigung und ungebührlichem Verhalten der Hundeführer und deren Zuschauer. Hier ist ein kurzer schriftlicher Bericht mit dem Kopie des Zensurenblattes an das Zuchtbuchamt zu schicken.
11. Fragen zu Zensuren und Prüfungsergebnissen seitens der Hundeführer sind noch direkt auf dem Feld zu klären, danach sind die Prüfungsergebnisse der Hunde nicht mehr anfechtbar.



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

12. Hunde, die in einem oder mehreren Fächern versagen, dürfen im Interesse der Zucht durchgeprüft werden, auch wenn abschließend der Hund die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten des Veranstalters

- a. Geplante Prüfungen werden rechtzeitig (mindest. 6 Wochen vor Termin) auf der Homepage veröffentlicht.
- b. Die verantwortliche Landesgruppe bestimmt einen Prüfungsleiter zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Dieser Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter benannt sein, er darf bei dieser Prüfung sowohl richten als auch Richterobmann sein. Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfung, sowie der Überprüfung der Chipnummern der Hunde. Desweiteren ist er verantwortlich für die korrekte Eintragung der erforderlichen Angaben und Zensuren in die Zensurenblätter, Urkunde und Ahnentafel.
- c. Für jede Prüfungsgruppe der vereinsinternen Prüfungen sollten 3 Verbandsrichter des JGHV zur Verfügung stehen, der Prüfungsleiter bestimmt dabei den Obmann der Prüfungsgruppe, dieser muss Verbandsrichter des JGHV sein. Es müssen mindestens 2 Verbandsrichter des JGHV anwesend sein, es darf in Notfällen ein erfahrener Hundeführer als Notrichter eingesetzt werden. Als erfahren gilt ein Hundeführer, der schon mehrere Vereinsprüfungen im Frühjahr und Herbst und/oder JGHV-Prüfungen erfolgreich gelaufen ist und/oder als Notrichter auf jagdlichen Prüfungen (z.B. JEP, Brauchbarkeit) als Notrichter eingesetzt wurde.
- d. Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann verkündet die Zensuren.
- e. Der Prüfungsleiter schickt spätestens drei Wochen nach der Prüfung je einen Durchschlag des Zensurenblattes an die Zuchtbuchstelle des VBBFL und steht bei Fragen zur Prüfung zur Verfügung.
- f. Weitere Ordnungsvorschriften
 - (1) Der Landesobmann trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
 - (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser PO durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.
 - (3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin oder anderer Einwirkungen beeinträchtigt werden.



§ 6 Durchführung der Prüfung

1. Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
2. Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen den gültigen Jagdschein mit sich führen, auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein, und die erforderlichen Schüsse während der Prüfung auf Weisung der Richter selber abgeben. Für Führer ohne Jagdschein gelten die Regelungen gemäß § 3 Zulassung zur Prüfung
3. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
4. Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
5. Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
6. Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

12	hervorragend
11,10,9	sehr gut
8,7,6	gut
5,4,3	genügend
2,1,0	nicht genügend
-/-	nicht geprüft

Das Prädikat „hervorragend“ 12 darf nur ausnahmsweise für tatsächlich herausragende Leistungen beim Nasengebrauch vergeben werden, dabei spielen die äußeren Umstände (erschwerte Bedingungen, schweres Gelände) vergeben werden. Bei Vergabe von 12 Punkten muss dem Zensurenblatt ein kurzer Bericht der herausragenden Arbeit beigelegt werden. Die Vergabe von 12 und 11 Punkten ist nur zulässig wenn der Hund diese Arbeit noch mindestens einmal im „sehr gut“ zeigen kann, arbeitet er während der gesamten Prüfung in diesem Fach einmal schlechter als „sehr gut“ darf er abschließend keine 11 Punkte erhalten.

7. Insgesamt werden bei Wiederholung von Arbeitsfächern die Zensuren immer gemittelt.



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

8. Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens „genügend“ (3 Arbeitspunkte) erreicht haben.
9. Diese PO enthält „Muss-“ und „Soll“-bestimmungen“. Die „Muss“-bestimmungen sind auch in der negativen Form bei der Durchprüfung der Hunde aber auch hinsichtlich allen anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt zu befolgen. Ein Hund der eine Mussbestimmungen nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „ungenügend“ (0 Punkte) erhalten.
10. Trifft der Hund während einer Prüfungsleistung auf Wild, wird auch die Art der Jagens beurteilt: Stumm, Sichtlaut, Spurlaut. Fraglich wird angekreuzt, wenn die Art des Jagens nicht beurteilt werden konnte.



Spezieller Teil – Inhalte der Prüfungen

§ 7 Prüfungsinhalte der Vereins-Frühjahrs-Zuchtprüfung (VFZP)

Geprüft werden folgende Fächer mit den entsprechenden Fachwertziffern:

Fachwertziffer

Nasengebrauch	2
Suche	1
Vorstehen	1
Führigkeit	1
Gehorsam	ohne
Schussfestigkeit	ohne

§ 7.1 Nasengebrauch:

1. Die feine Nase zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung.
2. Auf einer eventuellen Spurarbeit ist besonders auf die Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben zu achten.
3. Aus den Beobachtungen über die gezeigte Nasenarbeit des gesamten Prüfungsablaufes bildet sich das Gesamturteil der gezeigte Leistung.
4. Beurteilung „hervorragend“ = 12 Punkte
12 Punkte dürfen nur für außergewöhnlichen, überragenden Nasengebrauch vergeben werden. Sehr weites, nasenmäßiges Wahrnehmen von verschiedenen Wildarten, Vögeln, alten Spuren usw. können hier wertvolle Hinweise geben. Seinen hervorragenden Nasengebrauch muss der Hund mehrmals unter Beweis stellen.
5. Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte
11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund im Feld mehrmals einen überzeugenden Nasengebrauch gezeigt hat.

§ 7.2 Suche

Bei der Suche ist der Hauptwert auf den Willen zum Finden zu legen. Daneben soll die Suche fleißig, weiträumig, flott, ausdauernd und dem Gelände angepasst sein. Eine planmäßige Suche wird noch nicht erwartet. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit „gut“ (7 Punkte) bewertet werden.

Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund fleißig, beherrscht, planmäßig und ausdauernd sucht und dabei insbesondere ausdrucksvoll erkennen lässt, dass er Wild finden will. Diese Anlage muss er in mehreren Arbeitsgängen, auch über eine angemessene Zeitspanne, gleichbleibend zeigen.

§ 7.3 Vorstehen:

1. Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen wird nicht als Fehler angerechnet. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

3. Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann, um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild festmacht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten.

Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.

§ 7.4 Führigkeit:

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten. Sie zeigt sich unter anderem darin, wie der Hund beim An- und Ableinen, bei der Suche und beim Vorstehen den Blickkontakt zum Führer sucht und wie er die Verbindung zum Führer auch bei größerer Entfernung immer wieder anstrebt. Aufschlussreich ist zudem, wie er sich nach dem Verfolgen von Wild verhält, ob er zügig wieder Anschluss sucht oder die Gelegenheit zu ausgiebigem selbstständigen Weiterjagen nutzt.

Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld immer, auch bei größerer Entfernung, einen gleichbleibend sehr guten Kontakt zu seinem Führer hält und dabei alle positiven Eigenschaften der Führigkeit erkennen lässt.



§ 7.5 Arbeitsfreude:

Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

Beurteilung „sehr gut“ – 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund bei allen Arbeitsgängen im Feld einen immer gleichbleibenden sehr guten Arbeitswillen zeigt.

§ 7.6 Gehorsam

Der Gehorsam wird im Laufe der gesamten Prüfung geprüft. Er wird allein mit einem Prädikat (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend) bewertet, ohne Vergabe von Arbeitspunkten.

Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit und darin, dass der Hund den wahrgenommenen Befehl (Pfiff und/oder Ruf) sofort u willig seines Führers folgt. . Er zeigt sich auch darin, dass sich der Hund bei der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält und damit beweist, dass er jederzeit seinen Führer nicht stört.

Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt.

Hunde, die „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 7.7 Schussfestigkeit

§ 7.7.1 Ablauf

- a. Die Schussfestigkeit wird bei der „Quersuche“ im Feld geprüft. Dabei hat der unangeleitete Hund mit oder ohne Weisung des Hundeführers ein freies Gelände (systematisch) abzusuchen. Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind entweder vom Führer, wenn dieser im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist oder von einem Jagdscheininhaber, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Entfernung = 30-50 m) mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden 2 (zwei) Schüsse mit der Flinte abzugeben.
- b. Dabei haben Hundeführer und Schütze eine Einheit zu bilden. Der Schuss wird in Absprache zws dem Richter und dem Schützen abgegeben. Der Hund darf sich dabei nicht auf Weg Richtung Hundeführer befinden.
- c. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine erneute Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.



§ 7.7.2 Beurteilung der Schussfestigkeit

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
 - Leicht schussempfindlich
 - Schussempfindlich
 - Stark schussempfindlich
 - Schussscheu
- a. Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b. Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c. Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d. Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e. Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
- f. Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
- g. Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.



§ 7.8 Wesen des Hundes

§ 7.8.1 Grundsätzliches

Das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen unserer Hunde hat insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde eine große Bedeutung.

Das Wesens- und Verhalten der Hunde ist deshalb während der gesamten Prüfung auch während der Pausen möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken. Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowierungsnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperliche Mängel (Gebiss-Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufs.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit, oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.

Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde bei denen eine Untersuchung der Chip- und Gebisskontrolle, auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und/oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen.

Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

§ 7.8.2 Beurteilungsgrundlagen im Einzelnen zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes

Die unten stehenden Definitionen werden bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung berücksichtigt und angewendet. Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos/phlegmatisch
- b) ruhig/ausgeglichen
- c) lebhaft/temperamentvoll
- d) unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher
- f) schreckhaft/unsicher
- g) ängstlich



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

Verträglichkeit

- h) sozialverträglich
- i) aggressiv gegenüber Menschen
- j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

- k) handscheu
- l) wildscheu



VHZIP Vereins-Herbst-Zuchtprüfung des VBBFL

Präambel

Bei der VHZIP steht die Feststellung der Entwicklung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Gebrauch und als Zuchthund im Vordergrund. Dabei wird zusätzlich auch die Wasserarbeit geprüft.

Festzustellen bei dem Hund sind körperliche Mängel (Gebiß-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel) sowie die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle).

Die Hunde sind in allen Fächern einzeln zu prüfen. Jedem Hund ist mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

§ 8 Prüfungsinhalte der VHZIP

§ 8.1 Prüfungs-Fächer

Fach	Fachwertziffer
Anlagenfächer:	
Nasengebrauch	3
Suche	2
Vorstehen	2
Führigkeit	2
Arbeitsfreude	1

Ferner ist die Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit sowie das Wesen zu prüfen.

§ 8.2 Wesen des Hundes

Das Wesen des Hundes steht während der gesamten Prüfung unter Beobachtung. Es gelten die unter § 7.8 beschriebenen Inhalte.

§ 8.3 Schussfestigkeit zu Feld

Die Prüfung der Schussfestigkeit erfolgt nach den Regelungen gemäß § 7.7 Schussfestigkeit.



§ 8.4 Nasengebrauch / Suche

Der feine Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes und gelegentliches Markieren von Kleinvogelwitterung.

Die Feststellungen bei der Wasserarbeit sind in die endgültige Beurteilung mit einzubeziehen.

Die Suche, bei der die Schussfestigkeit geprüft wird, soll fleißig, möglichst weiträumig, flott, ausdauernd, dem Gelände angepasst und vom Willen zum Finden geprägt sein. Anders als bei der Frühjahrsprüfung kann bei der VHZP eine planmäßige Suche erwartet werden. Eine überwiegende Trabsuche höchstens zu einer Beurteilung mit „gut“ (7 Punkten).

Wenn der Hund bei der Suche gefundenem Wild vorsteht oder vorliegt, ist dieses gesondert zu vermerken. Ein sehr gutes Vorstehen zeigt sich u. a. darin, dass der Hund dieses Wild so lange vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer herangekommen ist oder das Wild abstreicht oder aufsteht. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen darf die ergänzenden Vorstehzensur nicht mindern. Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

Insbesondere auch bei der Suche wird Gehorsam und Führigkeit des Hundes geprüft und beurteilt.

§ 8.5 Vorstehen:

1. Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Nachprellen wird nicht als Fehler angerechnet. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an Kleinvogelwitterung kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

3. Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

Das Vorstehen ist mit sehr gut (10 Punkte) zu bewerten, wenn der Hund jedes mit der Nase wahrgenommene festliegende Stück Wild (Flugwild, Hase) so lange vorsteht, bis der Führer in ruhiger Gangart herantreten kann, um den Hund abzunehmen oder das Wild vorher die Deckung verlässt. Nur bei besonderen Schwierigkeiten an nicht festliegendem Wild, wenn der Hund durch weites Anziehen und Nachziehen das Wild festmacht, ist die Vorstehanlage höher (11 Punkten) zu bewerten.

Diese höherwertige Vorstehanlage muss der Hund mindestens einmal mit „sehr gut“ bestätigen. Wird der Hund im Prüfungsverlauf bei einer anderen Gelegenheit mit weniger als „sehr gut“ beurteilt, darf er keine 11 Punkte erhalten.



§ 8.6 Führigkeit

Die Führigkeit wird gemäß § 7.4 Führigkeit und ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten.

§ 8.7 Arbeitsfreude

Die Arbeitsfreude wird gemäß § 7.5 Arbeitsfreude geprüft.

§ 8. Wasserarbeit

Bei der Wasserarbeit werden geprüft

- Schussfestigkeit im und
- Bringen aus dem Wasser

Das Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe, Tiefe und Breite so beschaffen sein, dass der Hund schwimmen muss, um die Schussfestigkeit unter Beweis stellen zu können.

Vor Beginn der Prüfung haben sich die Hundeführer zu entscheiden und bekannt zu geben, ob die Prüfung mittels erlegter Ente oder mit Dummy durchgeführt werden soll.

§ 8.8.1 Schussfestigkeit und Bringen aus dem Wasser

Vor der Prüfung hat sich der Hundeführer zu entscheiden und den Richtern bekannt zu geben, ob er die erlegte Ente / Dummy (nachfolgend das Stück) selber wirft oder von einer dritten Person, z.B. einem der Richter werfen lässt. Ebenfalls hat der Hundeführer vor der Prüfung zu entscheiden, ob er den Schrotschuss in die Luft oder den Schrotschuss auf das Wasser in Richtung des Stückes (kurz daneben oder kurz dahinter) wählt. Zur möglichen Kaliberwahl siehe weiter unten.

Das Stück wird für den Hund sichtbar, weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen. Das Wasser hat an der Stelle eine Tiefe aufzuweisen, dass der Hund schwimmen muss.

Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert (Kommando). Der Hund soll ohne Zögern das Wasser annehmen. Der Hund darf aufgemuntert und unterstützt werden. Lob ist als Bestätigung von erwünschtem Verhalten zulässig und erwünscht. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe oder gar harsches Anröden mindern das Prädikat.

Ein Hund, der nach mehrmaligen Kommandos in einer angemessenen Zeit (maximal 5 Minuten) ab dem ersten Kommando das Wasser nicht angenommen hat, kann die Prüfung nicht bestehen, darf aber aus züchterischen Gründen weiter geprüft werden.

Während der Hund auf das Stück zu schwimmt, ist vom Hundeführer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schuss mit der Flinte in die Luft oder auf das Wasser in Richtung des Stückes (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

(siehe dazu auch 4.1). Der Hundeführer, wenn er eine berechnigte Person ist, kann den Schuss selbst abgeben. In allen anderen Fällen haben Hundeführer und Schütze eine Einheit zu bilden.

Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Stück befinden.

Der Hund muss (er darf abdrehen, muss aber mit oder ohne verbales Kommando nach der Schussabgabe weiter arbeiten / zum Stück schwimmen und das Stück bringen. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Sollte der Hund nach Schussabgabe umdrehen und zurück zum Führer kommen, kann die Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu der vorher festgelegten Form wiederholt werden. Eine erneute Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund das Stück aufgenommen hat, sind ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in diesem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen ein „nicht genügend“.

Ein Hund der hierbei nicht besteht, wird im Wasser nicht weitergeprüft.

Die Beurteilung der Schussfestigkeit erfolgt nach § 7.7.2 Beurteilung der Schussfestigkeit

§ 8.8.2 Art des Bringens von Ente/ Dummy

Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren und ob der Hund dem Führer das Stück überhaupt zutragen will.

Hierzu gehört auch die Fertigkeit, wie der Hund das Stück aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Stückes einrichtet.

Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschen oder Rupfen ist zu vermerken und als Fehler zu werten.

Hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

Legt der Hund die gebrachte Ente/ Dummy zunächst ab – z.B. um sich zu schütteln –, kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ (7 Punkte) erhalten.



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

Fasst der Hund jedoch zunächst ungünstig und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt dann, setzt sich und gibt korrekt ab, wird das dem Hund wegen der Verbesserung des Griffes nicht als Fehler angerechnet.

Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei das Stück im Fang behält.

Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und korrekt ausgibt.

Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens“ sind alle Bringarbeiten des Hundes zu berücksichtigen. Für das Bestehen der Bringarbeit muss der Hund das Stück zumindest anlanden.

Wird eine Einzelarbeit beim Bringen mit „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil nur „nicht genügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Ein vom Hund wahrgenommenes Stück gilt als gefunden.

Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen zu gewähren.

§ 8.9 Gehorsam

Die Prüfung des Gehorsam richtet sich nach § 7.6 Gehorsam.

Erläuterungsteil für die Hundeführer zur Abwägung bei der Wahl des Kalibers

Wichtig beim Schuss ist, dass die Person die den Schuss abgibt dann auch nur in Schrotschuss Entfernung neben dem Wasser steht. Der Schuss aufs Wasser ist oftmals sogar ein optischer Reiz für den Hund und irritiert deutlich weniger, als ein Flintenschuss der hinter dem Hund in eine andere Richtung abgegeben wird.



Anhang

Inhaltsbeschreibung zu den Beurteilungen

Temperament

a) teilnahmslos/phlegmatisch

Als teilnahmslos/phlegmatisch werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick-, noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig/ausgeglichen

Ruhig/ausgeglichene Hunde verfolgen ihre Umwelt interessiert, sind dabei aber stets beherrscht und konzentriert und frei von jeder Hektik. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei ohne Einwirkung des Führers stets ruhig, winseln und jaulen nicht

c) lebhaft/temperamentvoll

Als lebhaft/temperamentvoll werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die das Umweltgeschehen stets körperlich und geistig gespannt verfolgen. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie angespannt und wollen in Bewegung bleiben. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei unter verbaler oder kurzer taktiler Einwirkung des Führers dennoch ruhig, winseln und jaulen nicht.

d) unruhig/nervös/überpassioniert

Als unruhig/nervös/überpassioniert werden Hunde bezeichnet, bei denen bereits geringe/wenige Umweltreize einen hohen Erregungszustand erzeugen. Unruhe und Nervosität können sich u.a. durch Hecheln, Speicheln, Winseln und Lautgeben äußern. Die Hunde wirken häufig unkonzentriert und körperlich stets angespannt. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie erregt und kommen nicht zur Ruhe. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild, teils bereits der Anblick anderer arbeitender Hunde, versetzt sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei trotz verbaler oder kurzer taktiler Einwirkung des Führers nicht ruhig, sondern winseln und jaulen fortwährend bzw. immer wieder.

Selbstsicherheit

e) selbstsicher

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situation des Prüfungsalltages unerschrocken, selbständig und selbstbewusst meistern.

f) schreckhaft/unsicher

Als schreckhaft/unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbständig und selbstbewusst meistern, sondern erst nach kurzer Gewöhnungsphase und/oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.



VBBFL e.V. - Verein für Französische Vorstehhunde

g) ängstlich

Als ängstlich werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften/unsicheren Hundes hinaus durch Umweltreize so verunsichern lassen und erschrecken, dass sie die Arbeit einstellen und trotz Gewöhnung und/oder Führerunterstützung nicht sicher und entspannt wirken.

Verträglichkeit

h) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

i) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegentreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

Anlage

j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegentreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

k) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben und sich nicht berühren lassen wollen bzw. bei Annäherung des Führers ängstlich zurückweichen. Dies wird u.a. insbesondere beim Anleinen ersichtlich.

l) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet, die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und/oder diese blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff "wildscheu" nur in Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.